

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/41832]

18 JULI 2018. — Wet betreffende de economische relance en de versterking van de sociale cohesie. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 18 juli 2018 betreffende de economische relance en de versterking van de sociale cohesie (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2018), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 30 oktober 2018 tot wijziging van de wet van 18 juli 2018 betreffende de economische relance en de versterking van de sociale cohesie en van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 12 november 2018).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/41832]

18 JUILLET 2018. — Loi relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 18 juillet 2018 relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale (*Moniteur belge* du 26 juillet 2018), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 30 octobre 2018 modifiant la loi du 18 juillet 2018 relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale et le Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 12 novembre 2018).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/41832]

18. JULI 2018 — Gesetz zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, so wie es durch das Gesetz vom 30. Oktober 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und des Einkommensteuergesetzbuches 1992 abgeändert worden ist.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

18. JULI 2018 — Gesetz zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — Soziale Angelegenheiten

KAPITEL 1 - Vereinsarbeit

Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vereinsarbeit: jede Tätigkeit, die:
 - a) innerhalb der Grenzen des vorliegenden Kapitels gegen Entschädigung verrichtet wird,
 - b) zugunsten einer oder mehrerer anderer Personen als derjenigen, die die Tätigkeit verrichten, zugunsten einer Gruppe, einer Organisation oder der Gesellschaft als Ganzes verrichtet wird,
 - c) von einer Organisation organisiert wird,
 - d) von einer Person verrichtet wird, die gemäß den Bedingungen des vorliegenden Kapitels ebenfalls gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit, wie in Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, ausübt,
 - e) von einer Person verrichtet wird, die in dem Zeitraum, in dem sie Leistungen im Rahmen der Vereinsarbeit - wie in vorliegendem Gesetz erwähnt - erbringt, nicht durch einen Arbeitsvertrag, einen Dienstleistungsvertrag oder eine statutarische Anstellung bei derselben Organisation gebunden ist und nicht als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen für dieselbe Organisation fungiert, insofern sie eine Kostenvergütung erhält,
 - f) und nicht auf einer einfachen Teilnahme an Tätigkeiten beruht.

2. Vereinsarbeiter: jede natürliche Person, die eine in Nr. 1 erwähnte Tätigkeit verrichtet,

3. Organisation: jede nichtrechtsfähige Vereinigung oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Gründern, Verwaltern oder jeglichen anderen Personen, außer in diesem letzten Fall, zu dem in der Satzung festgelegten uneigennütigen Ziel weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Vermögensvorteil gewährt oder verschafft, die mit Vereinsarbeitern arbeitet, und insofern die vorerwähnte juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts gemäß Buch III Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) eingetragen ist oder im Fall nichtrechtsfähiger Vereinigungen beim Landesamt für soziale Sicherheit erfasst ist,

4. nichtrechtsfähige Vereinigung; jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit von zwei oder mehreren Personen, die zur Verwirklichung eines uneigennütigen Ziels in Absprache eine Tätigkeit organisieren, unter Ausschluss jeglicher Gewinnausschüttung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern, und die eine unmittelbare Kontrolle über die Arbeitsweise der Vereinigung ausüben,

5. Pensionierter: Person, die eine Pension bezieht, wie sie in Artikel 68 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) und *b*) des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen bestimmt ist, mit Ausnahme der Übergangentschädigung.

Art. 3 - Folgende Tätigkeiten können im Rahmen der in vorliegendem Kapitel erwähnten Vereinsarbeit verrichtet werden:

1. Animator, Leiter, Kursleiter oder Koordinator bei sportlichen Initiativen und/oder sportlichen Aktivitäten [...],
2. Sporttrainer, Sportlehrer, Sportcoach, Jugendsportkoordinator, Sportschiedsrichter, Preisrichter, Ordner, Platz- und Zeugwart, Streckenposten bei sportlichen Wettkämpfen,
3. Hausmeister der Jugend-, Sport- sowie kulturellen und künstlerischen Infrastruktur,
4. Verantwortliche Person für die Verwaltung der Gebäude von nachbarschaftlichen Einrichtungen, einfach zugänglichen Anlaufstellen für die Entwicklung des Gemeinwesens, die mit der Schlüsselverwaltung und kleinen Instandhaltungsarbeiten wie kleinen Reparaturen und der Reinigung betraut ist,
5. künstlerischer oder künstlerisch-technischer Betreuer im Sektor Amateurlinien, im künstlerischen Sektor und im Sektor der kulturellen Bildung,
6. Gästeführer oder Besucherbegleiter in den Bereichen [Kunst, kulturelles Erbe oder Natur],
7. Ausbilder im Rahmen des Personenbestands,
8. Betreuung vor, während und/oder nach der Schulzeit, die in der Schule oder während der Schulferien sowie bei der Beförderung zu und von der Schule organisiert wird,
9. [...]
10. Nachtwache, das heißt Übernachtung bei hilfsbedürftigen Personen sowie deren Betreuung tagsüber entsprechend den Bedingungen und Qualitätskriterien, die die jeweilige Gemeinschaft bestimmt,
11. Begleiter bei Schulausflügen, Aktivitäten in der Schule, Aktivitäten des Elternausschusses oder Elternbeirates und gelegentliche oder im kleinen Maßstab erfolgende Arbeiten zur Verschönerung der Schule oder des Spielplatzes [der Schule],
12. [gelegentliche und im kleinen Maßstab erfolgende Hilfe und Unterstützung im Bereich der Verwaltung, der Führung, der Archivierung oder im Rahmen einer logistischen Verantwortung für Aktivitäten im soziokulturellen Sektor, im Sportsektor, im Sektor der kulturellen und der künstlerischen Bildung, im Kunstsektor und im Unterrichtswesen,]
13. gelegentliche und im kleinen Maßstab erfolgende Hilfe bei der Verwaltung, Erhaltung und Öffnung von Naturschutzgebieten und des kulturellen Erbes für die Öffentlichkeit,
14. [gelegentliche und im kleinen Maßstab erfolgende Hilfe bei der Erstellung von Newslettern und anderen Publikationen sowie Websites im soziokulturellen Sektor, im Sportsektor, im Sektor der kulturellen und der künstlerischen Bildung, im Kunstsektor und im Unterrichtswesen,]
15. [Leiter von Kursen, Lesungen, Präsentationen und Vorstellungen zu kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen Themen im soziokulturellen Sektor, im Sportsektor, im Sektor der kulturellen und der künstlerischen Bildung und im Kunstsektor,]
16. im Einklang mit den Vorschriften über die Qualitätsanforderungen für die berufliche Ausübung dieser Tätigkeiten: Bereitstellung von Unterstützung in Wohn- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ergänzend zu den Tätigkeiten von fest angestelltem Personal, worunter das Leisten von Gesellschaft, Unterstützung bei Aktivitäten und Ausflügen,
17. Betreuung von Babys und Kleinkindern sowie außerschulische Betreuung von Kindern, die die Schule besuchen, gemäß den von der jeweiligen Gemeinschaft festgelegten Bedingungen und Qualitätskriterien.

In Abweichung von Artikel 44 des vorliegenden Gesetzes können die oben genannten Tätigkeiten, so wie in den Nummern 9, 10 und 16 festgelegt, erst ab dem 1. Juli 2018 in Anwendung des vorliegenden Titels ausgeführt werden. [Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018); Abs. 1 Nr. 6 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018); Abs. 1 Nr. 9 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018); Abs. 1 Nr. 11 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018); Abs. 1 Nr. 12 ersetzt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018); Abs. 1 Nr. 14 ersetzt durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018); Abs. 1 Nr. 15 ersetzt durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018)]

Art. 4 - § 1 - Vorliegendes Kapitel findet lediglich Anwendung, wenn der Vereinsarbeiter gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit ausübt, und zwar gemäß einer der folgenden Bedingungen:

1. Er ist bei einem oder mehreren Arbeitgebern als Arbeitnehmer beschäftigt, wobei die gesamte Beschäftigung mindestens 4/5 der Leistungen einer vollzeitig beschäftigten Referenzperson des Sektors entspricht, in dem der 4/5-Beschäftigung nachgegangen wird, und zwar im Laufe des Referenzquartals T-3, das dem Beginn der Beschäftigung als Vereinsarbeiter vorausgeht, und insofern es sich bei den berücksichtigten Leistungen nicht um gleichgesetzte Teilzeitlaufbahnunterbrechungs- oder Zeitkreditleistungen in einem System mit Beteiligung des LfA oder des zuständigen regionalen Amtes handelt.

2. Im Laufe des Referenzquartals T-3, das dem Beginn der Beschäftigung als Vereinsarbeiter vorausgeht, fällt seine Tätigkeit unter eine andere Pensionsregelung als die Regelung für Lohnempfänger oder Selbständige, die durch oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Provinzialverordnung oder durch die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen bestimmt ist, und seine gesamte Beschäftigung entspricht mindestens 4/5 einer Vollzeitbeschäftigung oder, wenn sich die Leistungen auf den Tages- oder Abendunterricht beziehen, mindestens 8/10 des Stundenplans, der vorgesehen ist, um eine vollständige Entlohnung zu erhalten.

3. Er übt im Laufe des Referenzquartals T-3, das dem Beginn der Beschäftigung als Vereinsarbeiter vorausgeht, eine berufliche Tätigkeit als Selbständiger aus und seine in diesem Rahmen zu entrichtenden vorläufigen Sozialversicherungsbeiträge werden mindestens auf der Grundlage des in Artikel 12 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Betrags berechnet oder gegebenenfalls auf der Grundlage eines niedrigeren Betrags, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass der Selbständige einen Beitrag gezahlt hat, der mindestens dem in vorerwähntem Artikel 12 § 1 Absatz 2 erwähnten Beitrag entspricht.

Um die Bedingung der Mindestbeschäftigung von 4/5 der Leistungen einer vollzeitig beschäftigten Referenzperson, wie in Nr. 1 erwähnt, zu erfüllen, werden für die Berechnung im Quartal T-3 alle vom Arbeitgeber gezahlten Zeiträume und alle nicht vom Arbeitgeber gezahlten Zeiträume der Aussetzung des Arbeitsvertrags berücksichtigt, wie erwähnt in den Artikeln 30, 31, 33, 34, 34bis, 34ter, 39, 40, 45 und 47 sowie 51 bis 60 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

Geleisteten Tagen gleichgesetzt werden die Tage, die gedeckt sind durch ein von den Unterrichtsministerien der Gemeinschaften für zeitweilige Arbeitnehmer gezahltes zeitversetztes Gehalt oder für diejenigen, die Letzteres nicht in Anspruch nehmen können, durch das Arbeitslosengeld, das vom LfA mit Freistellung von der Arbeitssuche während der Sommerferien gezahlt wird.

Für die Berechnung der im Quartal T-3 erbrachten Arbeitsleistungen werden folgende Leistungen nicht berücksichtigt:

a) Leistungen im Rahmen eines Flexi-Jobs, wie in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnt,

b) Leistungen als Lehrling, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,

c) Leistungen als Student, wie in Titel VII des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnt, für die gemeldeten 475 Stunden Beschäftigung eines Kalenderjahres gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

d) Leistungen von Arbeitnehmern, wie in Artikel 5bis des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,

e) Leistungen von Gelegenheitsarbeitnehmern in der Landwirtschaft und im Gartenbau, wie in Artikel 2/1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,

f) Leistungen als Gelegenheitsarbeiter im Horeca-Sektor, wie in Artikel 31ter des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 wird eine berufliche Tätigkeit im Dienst einer internationalen oder supranationalen Einrichtung, der Belgien angehört, einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne von § 1 gleichgesetzt.

§ 3 - Die Bedingung der 4/5-Beschäftigung im Laufe des in § 1 erwähnten Referenzquartals T-3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer im Referenzquartal T-2 ein wie in Artikel 2 Nr. 5 des vorliegenden Gesetzes bestimmter Pensionierter ist oder wenn die Leistungen im Rahmen eines Programms für Jugendliche zur Leistung eines gemeinnützigen Dienstes, das von einer per Dekret bestimmten Akkreditierungsstelle zugelassen ist, erbracht werden.

Die oben genannten Programme dürfen eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten und können nach dieser Höchstdauer weder verlängert noch erneuert werden.

§ 4 - Vorliegender Artikel beeinträchtigt nicht die geltenden Rechtsvorschriften in Sachen Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, Frühpension und Arbeitsunfähigkeit.

Abschnitt 2 - Schriftlicher Vertrag in Sachen Vereinsarbeit

Art. 5 - § 1 - Spätestens zum Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Vereinsarbeit schließen der Vereinsarbeiter und die Organisation einen schriftlichen, gegebenenfalls elektronischen Vertrag ab, der mindestens die folgenden Bestimmungen enthält:

- a) Identität des Vereinsarbeiters und der betreffenden Organisation, identifiziert durch ihre ZDU-Nummer,
- b) Überschrift "Vertrag in Sachen Vereinsarbeit",
- c) Gegenstand des Vertrags und allgemeine Beschreibung der vereinbarten Tätigkeiten,
- d) Ort und Umfang der Vereinsarbeit,
- e) vereinbarte Laufzeit des Vertrags mit einer Höchstdauer von einem Jahr,
- f) Entschädigung für die Vereinsarbeit,
- h) Versicherungen, die im Rahmen der Vereinsarbeit abgeschlossen werden,
- i) eventuelle Modalitäten für die Kündigung des Vertrags, so wie von den Parteien vereinbart,
- j) eventuell geltender Verhaltenskodex,
- k) Bestätigung, dass der Vereinsarbeiter von der Organisation alle erforderlichen Informationen und Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die mit der Vereinsarbeit verbundenen Risiken erhalten hat, sowie Verpflichtung des Vereinsarbeiters, diese zu befolgen.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass ein Muster für einen Beispielvertrag in Sachen Vereinsarbeit.

§ 2 - Ist der Vertrag in Sachen Vereinsarbeit zu Beginn der Leistungserbringung nicht abgeschlossen, kann die Tätigkeit nicht als Vereinsarbeit angesehen werden. So kann die Person, die diese Tätigkeit verrichtet, in diesem Fall nicht als Vereinsarbeiter gelten.

§ 3 - Die Ausführung des Vertrags in Sachen Vereinsarbeit wird ausgesetzt:

1. bei höherer Gewalt vorübergehender Natur,
2. während des Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaubs, und zwar insofern der Vereinsarbeiter dies beantragt,
3. während des Zeitraums, in dem die Vereinsarbeit wegen Krankheit oder Unfall nicht zweckdienlich ausgeführt werden kann,

4. während des Zeitraums, in dem die Vereinsarbeit infolge der Anwendung geltender Vorschriften oder einer analogen Regelung der öffentlichen Behörden, der zuständigen Organisation oder eines organisierenden Dritten nicht zweckdienlich ausgeführt werden kann,

5. aufgrund unvorhergesehener besonderer Umstände.

Für die Dauer der Aussetzung des Vertrags in Sachen Vereinsarbeit kann der betreffende Vereinsarbeiter keinen Anspruch auf Entschädigung erheben.

§ 4 - Während der Aussetzung hat jede der Parteien weiterhin die Möglichkeit, den Vertrag in Sachen Vereinsarbeit unter Berücksichtigung der im Vertrag vereinbarten Bedingungen und Modalitäten zu beenden.

§ 5 - Unbeschadet der allgemeinen Arten des Erlöschens von Verpflichtungen enden die Verpflichtungen, die sich aus den vorliegendem Kapitel unterliegenden Verträgen ergeben:

1. durch Ablauf der Laufzeit,
2. durch den Willen der Parteien,
3. durch den Tod des Vereinsarbeiters oder die Tatsache, dass die Organisation ihre Tätigkeiten einstellt,
4. durch höhere Gewalt.

Abschnitt 3 - Haftung des Vereinsarbeiters und der Organisation

Art. 6 - Für den Fall, dass ein Vereinsarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags in Sachen Vereinsarbeit der Organisation oder Dritten Schaden zufügt, ist die Organisation zivilrechtlich für diesen Schaden haftbar.

Der Vereinsarbeiter haftet lediglich für seine arglistige Täuschung, seinen schwerwiegenden Fehler und, wenn es sich dabei um einen eher gewohnheitsmäßigen als zufälligen Fehler handelt, seinen leichten Fehler.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit darf von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Haftung nicht zum Nachteil des Vereinsarbeiters abgewichen werden.

Die Organisation kann die Entschädigungen und Schadenersatzleistungen, die ihr aufgrund des vorliegenden Artikels zustehen und die nach den Vorfällen mit dem Vereinsarbeiter vereinbart oder vom Richter festgelegt wurden, von den aufgrund des vorliegenden Gesetzes gewährten Entschädigungen abziehen.

Abschnitt 4 - Versicherung in Sachen Vereinsarbeit

Art. 7 - § 1 - Die in Artikel 2 erwähnten Organisationen, die unter anderem aufgrund von Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes für die von einem Vereinsarbeiter verursachten Schäden zivilrechtlich haftbar sind, schließen zur Deckung der mit der Vereinsarbeit verbundenen Risiken einen Versicherungsvertrag ab, der mindestens die zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation, die Vertragshaftung ausgenommen, deckt.

§ 2 - Des Weiteren schließen dieselben in Artikel 2 erwähnten Organisationen einen Versicherungsvertrag zur Deckung von Körperschäden ab, die Vereinsarbeiter durch Unfälle bei der Ausführung der Vereinsarbeit oder auf dem Weg von und zu diesen Tätigkeiten sowie durch Krankheiten infolge der Vereinsarbeit erleiden.

§ 3 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König für die von Ihm bestimmten Kategorien von Vereinsarbeitern die Deckung durch den Versicherungsvertrag um rechtlichen Beistand für die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Risiken erweitern.

§ 4 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Mindestgarantiebedingungen der in vorliegendem Artikel erwähnten Versicherungsverträge bestimmen.

Art. 8 - Artikel 6 einziger Absatz Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung bezüglich des Privatlebens, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2005, wird wie folgt ergänzt:

„und auf die durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts auferlegte Versicherung der zivilrechtlichen Haftpflicht,“.

Art. 9 - Es wird davon ausgegangen, dass die Vereinsarbeit im Rahmen des Privatlebens, wie im Königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung bezüglich des Privatlebens erwähnt, verrichtet wird.

Abschnitt 5 - Schutz des Wohlbefindens

Art. 10 - § 1 - Das Wohlbefinden der Vereinsarbeiter wird von der in Artikel 2 erwähnten Organisation durch Maßnahmen in den folgenden Bereichen gefördert:

1. Arbeitssicherheit,
2. Schutz der Gesundheit des Vereinsarbeiters bei der Arbeit,
3. psychosoziale Aspekte der Arbeit,
4. Ergonomie,
5. Betriebshygiene,
6. Verschönerung der Arbeitsplätze,
7. Maßnahmen, die die Organisation im Bereich der Umwelt ergreift, was ihren Einfluss auf die Nummern 1 bis 6 betrifft.

§ 2 - Die in Artikel 2 erwähnte Organisation ergreift unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Vereinsarbeit ausgeführt wird, und der mit der Vereinsarbeit verbundenen Anforderungen die erforderlichen Maßnahmen, um das Wohlbefinden der Vereinsarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags in Sachen Vereinsarbeit zu fördern.

Zu diesem Zweck wendet die Organisation folgende allgemeine Verhütungsgrundsätze an:

- a) Vermeidung von Risiken,
- b) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken,
- c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle,
- d) Ersetzung von Gefährlichem durch Ungefährliches oder durch weniger Gefährliches,

- e) Vorrang kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz,
- f) Anpassung der Arbeit an den Menschen, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und bei der Auswahl von Arbeitsausrüstung und Begleitmethoden, insbesondere um ihre Auswirkungen auf die Gesundheit zu beschränken,
- g) größtmögliche Einschränkung der Risiken unter Berücksichtigung der Entwicklung der Technik,
- h) Einschränkung der Risiken schwerer Verletzungen, indem vorrangig vor allen anderen Maßnahmen materielle Maßnahmen getroffen werden,
- i) Planung der Gefahrenverhütung und Ausführung der Politik des Wohlbefindens der Vereinsarbeiter bei der Ausführung ihrer Aufgabe mit dem Ziel einer kohärenten Integration von unter anderem Technik, Begleitorganisation, Begleitumständen, sozialen Beziehungen und Umgebungsfaktoren bei der Begleitung,
- j) Erteilung von Informationen an den Vereinsarbeiter über die Art seiner Tätigkeit, die damit verbundenen Restrisiken und die Maßnahmen, um diese Gefahren zu verhüten oder einzuschränken:
1. bei Beginn der Vereinsarbeit,
 2. jedes Mal, wenn es sich als notwendig für den Schutz des Wohlbefindens erweist,
- k) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Vereinsarbeiter und Festlegung von Begleitmaßnahmen, um die Einhaltung dieser Anweisungen auf angemessene Weise zu gewährleisten,
- l) Vorsehen einer angemessenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung bei der Begleitung oder Vergewisserung über das Vorhandensein einer solchen Kennzeichnung, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch Maßnahmen, Methoden oder Verfahren innerhalb der Organisation vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

§ 3 - Die in Artikel 2 erwähnte Organisation bestimmt:

- a) die Mittel, mit denen, und die Art und Weise, wie die in § 2 erwähnte Politik des Wohlbefindens der Vereinsarbeiter bei der Ausführung ihrer Aufgabe geführt werden kann,
- b) die Befugnisse und die Verantwortung der Personen, die mit der Anwendung der Politik des Wohlbefindens der Vereinsarbeiter bei der Ausführung ihrer Aufgabe beauftragt sind.

Die Organisation passt ihre Politik des Wohlbefindens der gewonnenen Erfahrung, der Entwicklung der Begleitmethoden oder den Begleitumständen an.

§ 4 - Der König kann die in § 1 erwähnten allgemeinen Verhütungsgrundsätze aufgrund spezifischer Risikosituationen oder zur Vermeidung solcher spezifischer Situationen eingehender definieren und ausarbeiten.

Art. 11 - § 1 - Vereinsarbeiter müssen bei ihrer täglichen Arbeit am Ort der Ausübung der Vereinsarbeit gemäß ihrer Ausbildung und den Anweisungen der Organisation bestmöglich für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die Sicherheit und Gesundheit der anderen betroffenen Personen Sorge tragen.

Zu diesem Zweck müssen Vereinsarbeiter gemäß ihrer Ausbildung und den Anweisungen der Organisation vor allem:

1. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transportmittel und sonstige Mittel ordnungsgemäß benutzen,
2. die ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen ordnungsgemäß benutzen und sie nach Benutzung an ihren Platz räumen,
3. spezifische Sicherheitsvorrichtungen insbesondere an Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Anlagen und Gebäuden nicht willkürlich außer Betrieb setzen, verändern oder umstellen und diese Sicherheitsvorrichtungen ordnungsgemäß benutzen,
4. der Organisation jede Situation, von der sie vernünftigerweise annehmen können, dass sie eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit darstellt, und jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich melden,
5. der Organisation so lange wie nötig behilflich sein, damit alle im Hinblick auf das Wohlbefinden der Vereinsarbeiter bei der Ausführung ihrer Aufgabe auferlegten Aufgaben und Verpflichtungen ausgeführt beziehungsweise eingehalten werden,
6. der Organisation so lange wie nötig behilflich sein, damit die Organisation gewährleisten kann, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Vereinsarbeiter aufweisen,
7. positiv an der Vorbeugungspolitik der Organisation im Rahmen des Schutzes der Vereinsarbeiter vor Gewalt, moralischer und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz mitwirken, sich jeder Gewalttat oder Tat moralischer oder sexueller Belästigung bei oder nach der Vereinsarbeit enthalten und sich jeden Missbrauchs der anwendbaren Verfahren enthalten.

§ 2 - Der König kann die Verpflichtungen der Vereinsarbeiter aufgrund spezifischer Risikosituationen oder zur Vermeidung solcher spezifischer Situationen eingehender definieren und ausarbeiten.

Abschnitt 6 - Entschädigung für die Vereinsarbeit

Art. 12 - § 1 - Die in die Vereinsarbeit involvierten Parteien können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels eine Entschädigung für die Vereinsarbeit vereinbaren. Diese Entschädigung umfasst ebenfalls alle Entschädigungen zur Erstattung von Kosten oder Fahrtkosten.

Der Betrag dieser Entschädigung darf pro Kalenderjahr den in Artikel 37bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrag nicht übersteigen.

§ 2 - Zudem dürfen die Entschädigung gemäß § 1, die Entschädigung gemäß Artikel 24 § 1 und die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zusammen den in Artikel 37bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrag nicht übersteigen.

§ 3 - Die Entschädigung gemäß § 1 und die Entschädigung gemäß Artikel 24 § 1 dürfen zusammen pro Kalendermonat ein Zwölftel des in Artikel 37bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrags nicht übersteigen.

[Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass kann der König den in Absatz 1 erwähnten monatlichen Betrag unter den von ihm bestimmten Bedingungen für Einkünfte aus bestimmten Kategorien von Vereinarbeit erhöhen. Der Betrag der Erhöhung darf ein Zwölftel des in Artikel 37bis § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrags nicht übersteigen.

Wenn ein Vereinarbeiter in einem bestimmten Monat in mehr als einer Kategorie von Vereinarbeit tätig ist, für die in Anwendung von Absatz 2 eine Erhöhung festgelegt wird, so darf der Gesamtbetrag der für ihn geltenden Erhöhungen den Betrag für die Kategorie von Vereinarbeit mit der höchsten Erhöhung nicht übersteigen.

Der König reicht bei der Abgeordnetenversammlung, wenn sie versammelt ist, unverzüglich und sonst, sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse zur Ausführung von Absatz 2. Erlasse, die nicht binnen zwölf Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch Gesetz bestätigt worden sind, hören ab dem 1. des Monats nach Ablauf der oben erwähnten Frist von zwölf Monaten auf, wirksam zu sein.]

[Art. 12 § 3 neue Absätze 2 bis 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018)]

Abschnitt 7 - Vereinarbeiter, die Zulagen empfangen

Art. 13 - Entschädigte Vollarbeitslose dürfen unter Beibehaltung ihrer Zulagen eine Tätigkeit als Vereinarbeiter ausüben, wenn sie dies im Voraus schriftlich beim Arbeitslosigkeitsbüro des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung angeben und vorausgesetzt, es handelt sich um die bloße Weiterführung der Erfüllung eines auslaufenden Vertrags in Sachen Vereinarbeit, der bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit tatsächlich ausgeführt wurde.

Art. 14 - Artikel 13 findet ebenfalls Anwendung auf Personen, die unter das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag fallen.

Art. 15 - In Artikel 100 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2006, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Vereinarbeit im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts wird nicht als Tätigkeit betrachtet unter der Bedingung, dass der Vertrauensarzt feststellt, dass diese Tätigkeiten mit dem allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen vereinbar sind, und dass es sich bei diesen Tätigkeiten um eine bloße Weiterführung der Erfüllung eines auslaufenden Vertrags in Sachen Vereinarbeit handelt, der bereits vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen und tatsächlich ausgeführt wurde.”

Art. 16 - [Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einführung einer Entschädigungs- und einer Mutterschaftsversicherung zugunsten der Selbstständigen und der mithelfenden Ehepartner]

Abschnitt 8 - Sonderbedingungen zur Vermeidung der Umwandlung von regulärer Arbeit in Vereinarbeit

Art. 17 - Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vereinarbeit ist nicht erlaubt, wenn die in Artikel 2 erwähnte Organisation und der betreffende Vereinarbeiter während eines Zeitraums von einem Jahr, der dem Beginn der Leistungen in Sachen Vereinarbeit vorausgeht, durch einen Arbeitsvertrag, eine statutarische Anstellung oder einen Unternehmensvertrag gebunden waren. Sie ist ebenfalls nicht erlaubt, wenn der Vereinarbeiter bei der Organisation im Rahmen eines Vertrags beschäftigt gewesen ist, der in Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung abgeschlossen wurde. Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung, wenn die Organisation und der betreffende Vereinarbeiter in demselben Zeitraum durch einen Arbeitsvertrag im Sinne von Titel VII des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge gebunden waren oder wenn der Arbeitsvertrag infolge einer Pensionierung endet.

[Das in vorherigem Absatz erwähnte Verbot ist nicht auf Personen anwendbar, die in demselben Zeitraum Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags erbracht haben, der in Anwendung von Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer abgeschlossen wurde.]

[Art. 17 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018)]

Art. 18 - Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Vereinarbeit ist nicht erlaubt, wenn der Vereinarbeiter einen Arbeitnehmer ersetzt, der im Laufe der vier Quartale vor Abschluss des Vertrags in Sachen Vereinarbeit in derselben technischen Betriebseinheit tätig war.

Abschnitt 9 - Elektronische Meldung von Vereinarbeit

Art. 19 - § 1 - Organisationen, die Vereinarbeiter beschäftigen, müssen ein elektronisches System verwenden, das für jede dieser Personen den genauen Zeitpunkt von Beginn und Ende der Leistung sowie den Betrag der damit verbundenen Entschädigung registriert und diese Angaben auf dem neuesten Stand hält.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Identifizierungsdaten der vorerwähnten Personen sowie die zu meldenden Angaben zu Arbeitsleistung und Entschädigung.

Sofern die Pflicht der elektronischen Meldung, so wie vom König bestimmt, eingeführt worden ist, findet das vorliegende Kapitel nur Anwendung, wenn diese Meldung vor Beginn der Leistungen erfolgt ist und das System zum Zeitpunkt der Meldung gemäß den vom König festgelegten Modalitäten keinen Fehler meldet, der anzeigt, dass die in Artikel 5 erwähnten Anwendungsbedingungen von der Person, für die die Meldung erfolgt ist, nicht erfüllt werden.

§ 2 - Bei den in Anwendung von § 1 erfassten Daten handelt es sich um personenbezogene Sozialdaten, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt sind. Sie werden vom System an eine Datenbank übermittelt, die vom Landesamt für soziale Sicherheit in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher, wie in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt, verwaltet wird.

Die bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes erfassten Daten werden elektronisch an das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige und den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zur weiteren Verarbeitung übermittelt. Diese Einrichtungen dürfen sie ebenfalls verarbeiten und mit anderen Daten abgleichen, um andere ihnen aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufträge auszuführen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit dürfen Sozialinspektoren und Einrichtungen für soziale Sicherheit mit vorheriger Ermächtigung der in Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Januar 1990 erwähnten Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit die

bei der Verarbeitung durch das Landesamt für soziale Sicherheit erfassten Daten einsehen, sie untereinander austauschen und sie im Rahmen der Ausführung der ihnen aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufträge verwenden.

Sozialinspektoren können ausländischen Inspektionsdiensten aus eigener Initiative oder auf Antrag die in Absatz 1 erwähnten Daten mitteilen.

§ 3 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten, gemäß denen Daten in der Datenbank eingesehen werden können von:

1. den in Artikel 2 Nr. 2 und 5 erwähnten Personen, was ihre eigenen Leistungen betrifft,
2. den in Artikel 2 Nr. 3 erwähnten Organisationen.

KAPITEL 2 - Gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern

Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Art. 20 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern: jede Tätigkeit, die:
 - a) innerhalb der Grenzen des vorliegenden Kapitels gegen Entschädigung verrichtet wird,
 - b) verrichtet wird zugunsten einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen als derjenigen, die die Tätigkeit verrichten, mit der/denen beziehungsweise mit deren Gesellschaft der Betreffende nicht durch einen Arbeitsvertrag, eine statutarische Anstellung oder einen Unternehmensvertrag gebunden ist,
 - c) von einer natürlichen Person verrichtet wird, die ebenfalls gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit, wie in Artikel 21 bestimmt, ausübt,
 - d) nicht auf einer einfachen Teilnahme an Tätigkeiten beruht.

Und sofern dies Gewinne oder Profite betrifft, die außerhalb der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit aus Dienstleistungen hervorgehen, die keine Dienstleistungen sind, die ausschließlich Einkünfte erzeugen, die gemäß den Artikeln 7, 17 oder 90 Absatz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 der Steuer unterliegen, und die der Steuerpflichtige selbst Dritten gegenüber erbringt.

Folgende Dienstleistungen können im Rahmen der in vorliegendem Kapitel erwähnten gelegentlichen Dienstleistungen unter Bürgern erbracht werden:

1. im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht: Kinderbetreuung, Betreuung, Familienbetreuung, außerschulische Kinderbetreuung und Ferienbetreuung, auch in Privathaushalten,
2. im Einklang mit den Vorschriften über die Qualitätsanforderungen für die berufliche Ausübung dieser Tätigkeiten: [Hilfe und Unterstützung für pflegebedürftige Personen (in der französischen Fassung ist darunter "*l'aide et l'assistance aux personnes nécessitant des soins*", in der niederländischen Fassung "*zorg voor zorgbehoevende personen*" zu verstehen)],
3. Nachhilfe-, Musik-, Zeichen-, Bastel- oder Technikunterricht in der Privatwohnung des Unterrichtenden oder der Wohnung des Auftraggebers,
4. Sporttraining,
5. kleine Instandhaltungsarbeiten an der Wohnung und rund um die Wohnung,
6. Unterstützung bei der Verwaltung und zielgerichtete Hilfe bei kleineren IT-Problemen, unter Ausschluss der professionellen Buchhaltung,
7. Grabpflege und Pflege anderer Gedenkstätten,
8. Unterstützung von Personen bei gelegentlichen oder kleinen Haushaltsarbeiten in der Wohnung des Benutzers, mit Ausnahme einer regelmäßigen Reinigungshilfe, wobei eine Unterstützung beim großen Hausputz und bei der Räumung der Wohnung erlaubt ist,
9. Hilfe, Unterstützung und Beförderung von Personen: Benutzer und Familienangehörige begleiten und ihnen Gesellschaft leisten (bei Terminen, Aktivitäten oder zu Hause),
10. Aufsicht von unbeweglichen Gütern,
11. Betreuung, Pflege und Ausführen von Tieren,

2. Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen: jede natürliche Person, die eine in Nr. 1 erwähnte Tätigkeit verrichtet, diese Tätigkeit nicht als Selbständiger verrichtet und keine unlautere Wettbewerbshandlung gegenüber dem Arbeitgeber beziehungsweise den Arbeitgebern, bei dem/denen sie beschäftigt ist, begeht oder sich daran beteiligt.

In Abweichung von Artikel 44 können die oben genannten Tätigkeiten, so wie in Nr. 2 festgelegt, erst ab dem 1. Juli 2018 in Anwendung des vorliegenden Titels ausgeführt werden.

[Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018)]

Art. 21 - § 1 - Vorliegendes Kapitel findet lediglich Anwendung, insofern der Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit ausübt, und zwar gemäß einer der folgenden Bedingungen:

1. Er ist bei einem oder mehreren Arbeitgebern als Arbeitnehmer beschäftigt, wobei die gesamte Beschäftigung mindestens 4/5 der Leistungen einer vollzeitig beschäftigten Referenzperson des Sektors entspricht, in dem der 4/5-Beschäftigung nachgegangen wird, und zwar im Laufe des Referenzquartals T-3, das dem Beginn der Leistungen als Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen vorausgeht, und insofern es sich bei den berücksichtigten Leistungen nicht um gleichgesetzte Teilzeitleistungen oder Zeitleistungen in einem System mit Beteiligung des LfA oder des zuständigen regionalen Amtes handelt.

2. Im Laufe des Referenzquartals T-3, das dem Beginn der Leistungen als Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen vorausgeht, fällt seine Tätigkeit unter eine andere Pensionsregelung als die Regelung für Lohnempfänger oder Selbständige, die durch oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Provinzialverordnung oder durch die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen bestimmt ist, und seine gesamte Beschäftigung entspricht mindestens 4/5 einer Vollzeitbeschäftigung oder, wenn sich die Leistungen auf den Tages- oder Abendunterricht beziehen, mindestens 8/10 des Stundenplans, der vorgesehen ist, um eine vollständige Entlohnung zu erhalten.

3. Er übt im Laufe des Referenzquartals T-3, das dem Beginn der Beschäftigung als Vereinsarbeiter vorausgeht, eine Berufstätigkeit als Selbständiger aus und seine in diesem Rahmen zu entrichtenden vorläufigen Sozialversicherungsbeiträge werden mindestens auf der Grundlage des in Artikel 12 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Betrags berechnet oder gegebenenfalls auf der Grundlage eines niedrigeren Betrags, wobei jedoch davon ausgegangen wird, dass der Selbständige einen Beitrag gezahlt hat, der mindestens dem in vorerwähntem Artikel 12 § 1 Absatz 2 erwähnten Beitrag entspricht.

Um die Bedingung der Mindestbeschäftigung von 4/5 der Leistungen einer vollzeitig beschäftigten Referenzperson, wie in Nr. 1 erwähnt, zu erfüllen, werden für die Berechnung im Quartal T-3 alle vom Arbeitgeber gezahlten Zeiträume und alle nicht vom Arbeitgeber gezahlten Zeiträume der Aussetzung des Arbeitsvertrags berücksichtigt, wie erwähnt in den Artikeln 30, 31, 33, 34, 34*bis*, 34*ter*, 39, 40, 45 und 47 sowie 51 bis 60 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

Geleisteten Tagen gleichgesetzt werden die Tage, die gedeckt sind durch ein von den Unterrichtsministerien der Gemeinschaften für zeitweilige Arbeitnehmer gezahltes zeitversetztes Gehalt oder für diejenigen, die Letzteres nicht in Anspruch nehmen können, durch das Arbeitslosengeld, das vom LfA mit Freistellung von der Arbeitssuche während der Sommerferien gezahlt wird.

Für die Berechnung der im Quartal T-3 erbrachten Arbeitsleistungen werden folgende Leistungen nicht berücksichtigt:

a) Leistungen im Rahmen eines Flexi-Jobs, wie in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales erwähnt,

b) Leistungen als Lehrling, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,

c) Leistungen als Student, wie in Titel VII des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnt, für die gemeldeten 475 Stunden Beschäftigung eines Kalenderjahres gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

d) Leistungen von Arbeitnehmern, wie in Artikel 5*bis* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,

e) Leistungen von Gelegenheitsarbeitnehmern in der Landwirtschaft und im Gartenbau, wie in Artikel 2/1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt,

f) Leistungen als Gelegenheitsarbeiter im Horeca-Sektor, wie in Artikel 31*ter* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt.

§ 2 - Für die Anwendung von § 1 wird eine berufliche Tätigkeit im Dienst einer internationalen oder supranationalen Einrichtung, der Belgien angehört, einer beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne von § 1 gleichgesetzt.

§ 3 - Die Bedingung der 4/5-Beschäftigung im Laufe des in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Referenzquartals T-3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer im Referenzquartal T-2 ein wie in Artikel 2 Nr. 5 des vorliegenden Gesetzes bestimmter Pensionierter ist.

§ 4 - Vorliegender Artikel beeinträchtigt nicht die geltenden Rechtsvorschriften in Sachen Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, Frühpension und Arbeitsunfähigkeit.

Abschnitt 2 - Versicherung für gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern

Art. 22 - § 1 - Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des vorliegenden Kapitels sind verpflichtet, über eine Versicherung zur Deckung der Risiken in Sachen zivilrechtliche Haftung zu verfügen.

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Mindestgarantiebedingungen der in vorliegendem Artikel erwähnten Versicherungsverträge bestimmen.

Art. 23 - Es wird davon ausgegangen, dass die gelegentlichen Dienstleistungen unter Bürgern im Rahmen des Privatlebens, wie im Königlichen Erlass vom 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge zur Deckung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung bezüglich des Privatlebens erwähnt, verrichtet werden.

Abschnitt 3 - Entschädigung für gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern

Art. 24 - § 1 - Die Parteien, die in die in vorliegendem Kapitel erwähnten gelegentlichen Dienstleistungen involviert sind, können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine Entschädigung für die gelegentlichen Dienstleistungen unter Bürgern vereinbaren.

Der Betrag dieser Entschädigung darf pro Kalenderjahr den in Artikel 37*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrag nicht übersteigen.

§ 2 - Zudem dürfen die Entschädigung gemäß § 1, die Entschädigung gemäß Artikel 12 § 1 des vorliegenden Gesetzes und die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zusammen den in Artikel 37*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrag nicht übersteigen.

§ 3 - Die Entschädigung gemäß § 1 und die Entschädigung gemäß Artikel 12 § 1 dürfen zusammen pro Kalendermonat ein Zwölftel des in Artikel 37*bis* § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Betrags nicht übersteigen[, gegebenenfalls für bestimmte Kategorien der Vereinsarbeit in Anwendung von Artikel 12 § 3 Absatz 2 und 3 erhöht].

[Art. 24 § 3 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 30. Oktober 2018 (B.S. vom 12. November 2018)]

Abschnitt 4 - Elektronische Meldung gelegentlicher Dienstleistungen unter Bürgern

Art. 25 - § 1 - Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen müssen ein elektronisches System verwenden, das für jede Person, für die sie gelegentliche Dienstleistungen erbringen, den genauen Zeitpunkt von Beginn und Ende der Leistung sowie den Betrag der damit verbundenen Entschädigung registriert und diese Angaben auf dem neuesten Stand hält.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Identifizierungsdaten der Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen und der Personen, für die sie gelegentliche Dienstleistungen erbringen, sowie die zu meldenden Angaben zu Arbeitsleistung und Entschädigung.

Sofern die Pflicht der elektronischen Meldung, so wie vom König bestimmt, eingeführt worden ist, findet das vorliegende Kapitel nur Anwendung, wenn diese Meldung vor Beginn der Leistungen erfolgt ist und das System zum Zeitpunkt der Meldung gemäß den vom König festgelegten Modalitäten keinen Fehler meldet, der anzeigt, dass die in Artikel 21 erwähnten Anwendungsbedingungen von der Person, für die die Meldung erfolgt ist, nicht erfüllt werden.

§ 2 - Bei den in Anwendung von § 1 erfassten Daten handelt es sich um personenbezogene Sozialdaten, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnt sind. Sie werden vom System an eine Datenbank übermittelt, die vom Landesamt für soziale Sicherheit in seiner Eigenschaft als für die Verarbeitung Verantwortlicher, wie in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnt, verwaltet wird.

Die bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes erfassten Daten werden elektronisch an das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige und den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zur weiteren Verarbeitung übermittelt. Diese Einrichtungen dürfen sie ebenfalls verarbeiten und mit anderen Daten abgleichen, um andere ihnen aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufträge auszuführen.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit dürfen Sozialinspektoren und Einrichtungen für soziale Sicherheit mit vorheriger Ermächtigung der in Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Januar 1990 erwähnten Abteilung Soziale Sicherheit des Sektoriellen Ausschusses der sozialen Sicherheit und der Gesundheit die bei der Verarbeitung durch das Landesamt für soziale Sicherheit erfassten Daten einsehen, sie untereinander austauschen und sie im Rahmen der Ausführung der ihnen aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufträge verwenden.

Sozialinspektoren können ausländischen Inspektionsdiensten aus eigener Initiative oder auf Antrag die in Absatz 1 erwähnten Daten mitteilen.

§ 3 - Der König bestimmt nach Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten, gemäß denen Daten in der Datenbank von den in Artikel 20 erwähnten Personen eingesehen werden können.

*KAPITEL 3 - Gemeinsame Bestimmungen**Abschnitt 1 - Folgen der Einhaltung der Anwendungsbedingungen*

Art. 26 - Es wird davon ausgegangen, dass eine Leistung in den Anwendungsbereich des vorliegenden Titels fällt, wenn:

1. was die Vereinsarbeit betrifft - die in den Abschnitten 1, 2, 6, 8 und 9 von Kapitel 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind,
2. was gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern betrifft - die in den Abschnitten 1, 3 und 4 von Kapitel 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

In Abweichung von Absatz 1 findet das vorliegende Gesetz weiterhin Anwendung, wenn der in den Artikeln 12 § 3 und 24 § 3 erwähnte Höchstbetrag überschritten wird, sofern es sich um Leistungen handelt, die in einem anderen Kalendermonat als demjenigen erbracht wurden, in dem der in den Artikeln 12 § 3 und 24 § 3 erwähnte Höchstbetrag überschritten worden ist.

Art. 27 - Die Normen und Qualitätsansprüche, so wie von den Gemeinschaften und Regionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten festgelegt, gelten weiterhin für Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes und für Leistungen, die erbracht werden, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten. Vorliegender Titel beeinträchtigt nicht die bestehenden Verhaltensregeln und die Zulassungskriterien, so wie sie vom zuständigen Gesetzgeber festgelegt worden sind. Er lässt ebenfalls das koordinierte Gesetz vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe unberührt.

Art. 28 - Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Es findet keine Anwendung auf Personen, die in den Anwendungsbereich von Titel 2 Kapitel 1 oder 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts fallen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder auf Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 29 - In Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2016, wird ein Paragraph 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 - Vorliegendes Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf Personen, die in den Anwendungsbereich von Titel 2 Kapitel 1 oder 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts fallen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder auf Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 30 - [Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen]

Art. 31 - In Artikel *1bis* des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, eingefügt durch das Gesetz vom 7. April 1999, wird Absatz 1 wie folgt ergänzt:

„, auf Personen, die Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erbringen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder auf Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 32 - Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen wird wie folgt ergänzt:

„, mit Ausnahme von Personen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder von Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 33 - Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit wird wie folgt ergänzt:

„, mit Ausnahme von Personen, die diese Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erbringen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder von Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 34 - Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 1974 über die Feiertage wird wie folgt ergänzt:

„, mit Ausnahme von Personen, die diese Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erbringen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder von Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 35 - Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente wird wie folgt ergänzt:

„, mit Ausnahme von Personen, die diese Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erbringen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder von Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 36 - Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit wird wie folgt ergänzt:

„, mit Ausnahme von Personen, die diese Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erbringen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder von Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 37 - Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen wird wie folgt ergänzt:

„, mit Ausnahme von Personen, die diese Leistungen im Sinne von Titel 2 Kapitel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erbringen, insofern die Bedingungen von Artikel 26 des vorerwähnten Gesetzes erfüllt sind, oder von Personen, die Leistungen erbringen, um die Entschädigung gemäß Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zu erhalten.“

Art. 38 - In Abweichung von den Artikeln 28 und 31 bis 37 des vorliegenden Gesetzes bestimmt der König durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass, welche Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen des Arbeitsrechts auf die Leistungen, wie in Titel 4 Kapitel 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnt, anwendbar sind und unter welchen Modalitäten sie Anwendung finden.

Art. 39 - Die in Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* und *1ter* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und in Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Einkünfte gelten für die Anwendung von Artikel 64 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger und von Artikel 107 des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Selbständige als Berufseinkünfte.

Art. 40 - Artikel 76 Nr. 2 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „in Artikel 23 § 1 Nr. 1, 2 oder 4“ und den Wörtern „oder in Artikel 228 § 2 Nr. 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzbuches“ die Wörter „, in Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* oder *1ter*“ eingefügt.

2. Absatz 1 wird durch die Wörter „, und die in den Artikeln 12 und 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnten Einkünfte“ ergänzt.

Abschnitt 2 - Folgen der Nichteinhaltung der Anwendungsbedingungen

Art. 41 - § 1 - Eine Tätigkeit kann nicht als Vereinsarbeit im Sinne von Kapitel 1 gelten, wenn die in Artikel 12 §§ 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Beträge überschritten werden oder die Bedingung von Artikel 26 Nr. 1 nicht erfüllt ist.

In diesem Fall kann die betreffende Person für das gesamte Kalenderjahr, in dem sie die erwähnte Tätigkeit als Vereinsarbeiter ausgeübt hat, nicht als Vereinsarbeiter angesehen werden.

Wenn der Auftraggeber die vom König bestimmte Meldung gemäß Artikel 19 korrekt vorgenommen hat und zum Zeitpunkt der Registrierung gemäß den vom König bestimmten Modalitäten kein Fehler gemeldet wird, der anzeigt, dass die Anwendungsbedingungen nicht erfüllt sind, gilt er, sofern davon ausgegangen werden kann, dass er gutgläubig gehandelt hat und nicht darüber informiert war, dass die Anwendungsbedingungen des vorliegenden Gesetzes nicht erfüllt waren, nicht als Arbeitgeber in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und es wird davon ausgegangen, dass er die Bedingung von Artikel 26 erfüllt hat.

Wenn die betreffende Person gemäß Absatz 2 nicht als Vereinsarbeiter angesehen werden kann, werden der Vertrag in Sachen Vereinsarbeit und alle weiteren Verträge in Sachen Vereinsarbeit desselben Kalenderjahres in Arbeitsverträge umgewandelt. Diese Umwandlung hat rückwirkend die uneingeschränkte Anwendung des Arbeitsrechts und des Sozialsicherheitsrechts zur Folge, wobei die Bestimmung des vorherigen Absatzes berücksichtigt werden muss.

§ 2 - Eine Leistung kann nicht als gelegentliche Dienstleistung im Sinne von Kapitel 2 gelten, wenn die in Artikel 24 §§ 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Beträge überschritten werden oder die Bedingung von Artikel 26 Nr. 2 nicht erfüllt ist.

In diesem Fall kann die betreffende Person für das gesamte Kalenderjahr und das darauffolgende Kalenderjahr nicht als Erbringer gelegentlicher Dienstleistungen angesehen werden und es wird davon ausgegangen, dass die Leistungen von Rechts wegen unter dem Sozialstatut der Selbständigen erbracht worden sind, so wie im Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen festgelegt.

§ 3 - Bei Überschreitung der in Artikel 12 § 3 und Artikel 24 § 3 festgelegten Höchstbeträge gelten die gesamten Einkünfte dieses Kalendermonats als Berufseinkünfte. Diese Einkünfte werden angerechnet, um zu prüfen, ob der in Artikel 12 §§ 1 und 2 und Artikel 24 §§ 1 und 2 erwähnte Höchstbetrag überschritten wird oder nicht.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

Art. 42 - § 1 - Der König kann Organisationen, die sowohl Vereinsarbeiter als auch normale Arbeitnehmer beschäftigen, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Vereinsarbeit auferlegen.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, wie überprüft wird, ob die von Vereinsarbeitern oder Erbringern gelegentlicher Dienstleistungen ausgeübten Tätigkeiten den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse entsprechen.

§ 3 - Der König bestimmt die mit der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beauftragen Beamten.

§ 4 - Die Regierung bewertet die in vorliegendem Titel vorgesehenen Regelungen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Diese Bewertung wird der Abgeordnetenkammer zur Kenntnis gebracht.

Art. 43 - Der König kann die durch Artikel 16 abgeänderte Bestimmung aufheben, abändern, ergänzen oder ersetzen.

Art. 44 - Vorliegender Titel tritt am 20. Februar 2018 in Kraft.

TITEL 3 — [Deutsche Übersetzung veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 6. März 2020, S. 13708]

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister
Ch. MICHEL

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2020/41892]

23 JUNI 2020. — Wet tot wijziging van de wet van 30 augustus 2013 houdende de Spoorcodex (1)

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

De Kamer van volksvertegenwoordigers heeft aangenomen en Wij bekrachtigen hetgeen volgt:

HOOFDSTUK 1. — *Algemene bepalingen*

Artikel 1. Deze wet regelt een aangelegenheid als bedoeld in artikel 74 van de Grondwet.

Deze wet zet artikel 8 van de Richtlijn 2004/49/EG van het Europees Parlement en de Raad van 29 april 2004 inzake de veiligheid op de communautaire spoorwegen en tot wijziging van Richtlijn 95/18/EG van de Raad betreffende de verlening van vergunningen aan spoorwegondernemingen, en van Richtlijn 2001/14/EG van de Raad inzake de toewijzing van spoorweginfrastructuurcapaciteit en de heffing van rechten voor het gebruik van spoorweginfrastructuur alsmede inzake veiligheids certificering (Spoorwegveiligheidsrichtlijn) om.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2020/41892]

23 JUIN 2020. — Loi modifiant la loi du 30 août 2013 portant le Code ferroviaire (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

La Chambre des représentants a adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

CHAPITRE 1^{er}. — *Dispositions générales*

Article 1^{er}. La présente loi règle une matière visée à l'article 74 de la Constitution.

La présente loi transpose l'article 8 de la directive 2004/49/CE du Parlement européen et du Conseil du 29 avril 2004 concernant la sécurité des chemins de fer communautaires et modifiant la directive 95/18/CE du Conseil concernant les licences des entreprises ferroviaires, ainsi que la directive 2001/14/CE concernant la répartition des capacités d'infrastructure ferroviaire, la tarification de l'infrastructure ferroviaire et la certification en matière de sécurité (directive sur la sécurité ferroviaire).